



Geschäftsordnung des Jugendausschusses der Berliner Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Berlin e.V.

Fassung vom 7. Mai 2018

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jugendordnung der Berliner Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Berlin e.V. hat sich der Jugendausschuss folgende Geschäftsordnung gegeben.

1. Allgemeines

Für die Arbeit des Jugendausschusses der Berliner Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Berlin e.V. gelten die nachstehenden Bestimmungen.

2. Einberufung von Sitzungen

Der Gesamtjugendausschuss wird vom Landesjugendwart oder vom Stv. Landesjugendwart mindestens sechs Mal jährlich einberufen. Die Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Schriftführer und ist spätestens einen Tag vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Zusätzliche Sitzungen des Gesamtjugendausschusses oder des geschäftsführenden Jugendausschusses sind bei Bedarf möglich.

3. Sitzungszeiten und Sitzungsorte

Sitzungen – ausgenommen Klausurtagungen – werden in der Regel in der Geschäftsstelle des Landestanzsportverbandes Berlin durchgeführt. Die Termine werden in Absprache mit den Jugendausschussmitgliedern vom Landesjugendwart festgelegt. Die Sitzungen sollen grundsätzlich um 18.00 Uhr beginnen und sollten um 21.00 Uhr beendet sein.

4. Teilnahmerecht

Die Sitzungen und Klausurtagungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

5. Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Jugendausschussmitglieder – davon mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses – anwesend sind.

(2) Für Beschlüsse des geschäftsführenden Jugendausschusses, der in Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, auch abweichend von den vorgenannten Bestimmungen einberufen werden kann, ist die Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses erforderlich.



(3) Beschlüsse des geschäftsführenden Jugendausschusses bedürfen für ihre Wirksamkeit der nachträglichen Bestätigung durch den Gesamtjugendausschuss..

6. Niederschrift

(1) Über die Sitzungen werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die die Ergebnisse bzw. Beschlüsse der besprochenen Tagesordnungspunkte wiedergeben müssen.

(2) Die Protokolle müssen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die anwesenden Personen, die behandelten Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Genehmigt wird das Protokoll bei der folgenden Jugendausschusssitzung durch die Mitglieder des Jugendausschusses. Das Protokoll wird spätestens 7 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Sitzungen des geschäftsführenden Jugendausschusses ist den Mitgliedern des Gesamtjugendausschusses Gelegenheit zu geben, Sitzungsprotokolle des geschäftsführenden Jugendausschusses einzusehen.

7. Vertraulichkeit

Sitzungen und Protokolle des Gesamtjugendausschusses und des geschäftsführenden Jugendausschusses sind vertraulich. Insbesondere der Sitzungsverlauf, das Abstimmungsverhalten einzelner Jugendausschussmitglieder und die im Einzelnen geäußerten Ansichten und Meinungen sind vertraulich zu behandeln.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 07.05.2018 beschlossen und tritt am 08.05.2018 in Kraft.